

Von: Dierks, Dr. Anneke
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 16:26
An: Kopenhagen, Michael
Betreff: Genehmigungsverfahren I C 202-13768

Sehr geehrter Herr Kopenhagen,

zum Genehmigungsverfahren IC 202-13768 nach § 4 Abs. 1 BImSchG nehme ich wie folgt Stellung:

Im Marienpark 55 in Berlin ist die Errichtung eines Rechenzentrums mit vier Bauteilen geplant. Für das geplante Grundstück werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück liegt zwischen dem Teltowkanal Mariendorfer Hafen, einem Rewe, Gewerbeflächen und Gleisen der DB AG. Eine Photovoltaikanlage, mit der das Grundstück bebaut war, ist inzwischen entfernt worden.

Laut UVP konnten besonders geschützte Arten auf der Vorhabenfläche und im Randbereich nachgewiesen werden: Zauneidechsen (FFH-Anhang IV), europäisch geschützte Vogelarten und Heuschreckenarten (*Oedipoda caerulea*, *Calliptamus italicus*). Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG zu verhindern, wurde ein Konzept erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Es werden folgende Maßnahmen ergriffen: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) und CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Schaffung eines Ersatzhabitats im Bereich der im B-Plan als „Private naturnahe Parkanlage“ ausgewiesene Fläche mit einer Größe von ca. 0,3 ha, die Abgrenzung von Schutz- und Fangbereichen und Lage der Reptilienschutzzäune, die ökologische Begleitung der Maßnahme und Pflege des Ersatzhabitats. Das Ersatzhabitat stellt auch den erforderlichen Ersatzlebensraum für die auf dem Gelände nachgewiesenen Heuschrecken dar. Die Brutplätze bzw. Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten lagen außerhalb im Randbereich der Fläche und werden nicht beeinträchtigt.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der UNB. Sollten sich Änderungen im Maßnahmenkonzept ergeben und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, ist die Oberste Naturschutzbehörde zu beteiligen und ein Antrag zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Anneke Dierks

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
III B 4-25 - Artenschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Telefon: +49 30 9025 1544

Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<http://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>

Diese E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang elektronisch signierter Mails geeignet.

Von: servicecenter-vbg <servicecenter-vbg@berliner-feuerwehr.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. Februar 2024 09:57
An: Kopenhagen, Michael
Betreff: AW: I C 202-13768 CRM:010900299

Sehr geehrter Herr Kopenhagen,

entsprechend Ihrem Hinweis werden nur bei speziellen Forderungen Stellungnahmen zu genehmigungsbedürftigen Netzersatzanlagen, die dem BImSchG unterliegen, erwartet. Die Berliner Feuerwehr wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren für die umliegenden Gebäude beteiligt. Für den eingereichten Brandschutznachweis ist eine entsprechende Stellungnahme erfolgt. Eine Stellungnahme zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Im Marienpark 55, 12105 Berlin-Tempelhof-Schöneberg sehe ich seitens der Berliner Feuerwehr für nicht erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Zühlke

EV BT VBG C311
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Groß-Berliner-Damm 18 • 12487 Berlin

Tel.: 030-800 98 88 11

Bitte senden Sie diese Eingangsbestätigung auch dann schnellstmöglich zurück, wenn Sie nicht sofort eine detaillierte Prüfung vornehmen können.

Den Bogen füllen Sie am besten direkt in Word aus und versenden ihn per E-Mail an die angegebene Adresse.

Absender

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und techn. Sicherheit Berlin –LAGeTSi –
Referat Überwachungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz, Anlagensicherheit - IV A 13
anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
-I C 202-13768-
E-Mail:
michael.kopenhagen@senumvk.berlin.de

Datum: 12.02.2024

Eingangsbestätigung/Kurzstellungnahme

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW

Antragstellerin: BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 09.02.2024 ist eingegangen und wird hier bearbeitet von:

Name, Rufnummer, E-Mail-Adresse

Modrakowski, (030) 90 2545 – 367, anlagensicherheit@lagetsi.berlin.de

Die vorläufige Prüfung der Antragsunterlagen hat Folgendes ergeben:

- Meine Zuständigkeit ist durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.
- Die Unterlagen sind für die Prüfung im Rahmen meiner Zuständigkeit ausreichend.
- Folgende Unterlagen werden zusätzlich benötigt:

- Ich habe diese Unterlagen vom Antragsteller direkt angefordert.
- Ich habe den Antragsteller gebeten, Ihnen diese Unterlagen ebenfalls zuzusenden.

Bezüglich des beantragten Vorhabens ...

- bestehen aus meiner Sicht keine Forderungen, ich werde deshalb keine weitergehende Stellungnahme abgeben.
- ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Meine Stellungnahme...
 - werde ich fristgerecht übersenden.
 - wird nicht vor dem Datum fertigzustellen sein. Ich bitte um Fristverlängerung.
- habe ich folgende grundsätzliche Bedenken:

Sonstiges, Bemerkungen:

Im Auftrag

Modrakowski

V

1. [I C 202](#)

über

[I C 432](#) ✓ [Fli 11.03.2024](#)

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Im Marienpark 55, 12105 Berlin-Tempelhof-Schöneberg

Betreiber: BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn

Stellungnahme zu den Aspekten des Lärmschutzes

Stellungnahmeersuchen I C 202 vom 09.02.2024

Anlage I: Nebenbestimmungen

Anlage II: Begründung der Nebenbestimmungen

1 ANTRAGSGEGENSTAND

Die BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG (im Folgenden BMDF) plant die Errichtung und den Betrieb von Netzersatzanlagen für ein Rechenzentrum am o.g. Standort. Hierzu wurden für vier Bauteile (A, B, C, D) je 12 NEA (Σ 48 NEA) nach § 4 BImSchG beantragt. Zum Antragsgegenstand zugehörig sind insgesamt folgende Anlagenteile pro Bauteil:

- 12 Netzersatzanlagen mit Partikelfiltern
- 12 Rückkühler auf dem Dach jedes Bauteils
- 12 Tagestanks (1 m³),
- 4 unabhängig voneinander betriebene, unterirdische Lagertanks (100 m³) und

Zudem ist je Bauteil ein Tankplatz zur Befüllung der Kraftstofftanks vorgesehen. Die im Verbrennungsmotor der NEA entstehenden Abgase werden über dreizügige Schornsteine abgeleitet.

Die NEA dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums beim Ausfall der Stromversorgung über das öffentliche Stromnetz.

Monatlich soll der erforderliche Testbetrieb der NEA für 1 h, der an Werktagen (Montag bis Samstag) ab 7 Uhr begonnen wird und um 20 Uhr beendet sein soll, stattfinden. Dieser wird als Regelbetrieb hinsichtlich der Bewertung der Schallimmissionen im Umfeld der genehmigungsbedürftigen Anlage betrachtet. Der Betrieb der NEA bei Stromausfall (im Folgenden Notstromversorgung) wird nach Nr. 6.3 und 7.2 (seltenes Ereignis) TA Lärm bewertet.

Das Rechenzentrum unterliegt einem gesonderten baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Es soll im Regelbetrieb von Montag bis Sonntag 24 h/d kontinuierlich betrieben werden.

2 NEBENBESTIMMUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ GEMÄß LETZTER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Entfällt, da Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

3 ZUORDNUNG DER IMMISSIONSORTE NACH ZIFFER 6.6 DER TA LÄRM

Die Art und damit die Schutzbedürftigkeit der im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Gebiete entsprechend den Baugebietstypen der Nr. 6.1 TA Lärm. Für die Zuordnung der Immissionsorte zu den einzelnen Baugebietstypen sind nach Nr. 6.6 Satz 1 der TA Lärm grundsätzlich die Festlegungen in Bebauungsplänen maßgebend. Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Der Geltungsbereich Teilfläche E des B-Plans XIII-B1¹ umfasst überwiegend das Gelände des *Alten Gaswerkes Mariendorf*, in dem sich ebenfalls die Vorhabenfläche befindet. Der Bebauungsplan weist (für die ehemals im Baunutzungsplan als reines Arbeitsgebiet ausgewiesenen Bauflächen) Industriegebiet aus.

Für ein Teil des südwestlichen ehemaligen Gaswerksgeländes wurde am 02.09.2022 der B-Plan 7-80 rechtskräftig, in dem ein Großteil der Fläche als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen wurde. Hier befinden sich maßgebliche Immissionsorte südlich der geplanten Anlage in der Straße *Im Marienpark* (z. B: Nr. 31, 47 und 3) mit Büronutzungen, Gastronomie und einer Brauerei (Brew Dog). Bei der Brauerei handelt es sich um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage.

Westlich des Geländes des alten Gaswerkes befindet sich zunächst die Bahnlinie Berlin-Dresden. Westlich davon erstreckt sich gemäß Baunutzungsplan Berlin ein allgemeines Wohngebiet. Die Einordnung entspricht auch der tatsächlichen Art der Nutzung. Hier befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte im *Holenbrunner Weg* und *Bischofsgrüner Weg*.

Südlich des Anlagenstandortes bzw. nördlich der Lankwitzer Straße befinden sich die Grundstücke *Lankwitzer Straße 38-44* in einem Industriegebiet und die Grundstücke *Lankwitzer Straße 45-57* in einem für „Gaswerk“ ausgewiesenen Gebiete gemäß B-Plan XIII-200 (vom 26.08.1979).

Weiter östlich des Vorhabenstandortes und des alten Gaswerksgeländes befindet sich östlich entlang der *Ringstraße* ein ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß B-Plan 7-37 Be (rechtskräftig seit 02.11.2011).

¹ B-Plan XIII-B1 vom 12.07.2005 und Änderung vom 05.06.2014 bezüglich Konkretisierung Einzelhandelsbetrieben, Geltungsbereich Teilfläche E: zwischen Berlin-Dresden-Eisenbahn, Teltowkanal, Ringstraße, Rathausstraße, Großbeerstraße und Kitzingstraße abzüglich des Grundstückes Ringstraße 11-27 sowie eines 35 m tiefen Geländestreifens entlang der Ringstraße zwischen Ringstraße 27 bis 110 m westlich der Straßeneinmündung Rathausstraße
Z:\Antrag BMDF\20240311 [I C 430] Stellungnahme im Genehmigungsverfahren (Lärmschutz).docx

4 FESTLEGUNG VON IMMISSIONSRICHTWERTEN NACH ZIFFER 6.1 DER TA LÄRM FÜR DIE MAßGEBLICHEN IMMISSIONSORTE

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach §§ 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nummer 3.1 TA Lärm nur zu erteilen, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und wenn Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung, d. h. die Belastung eines Immissionsortes durch Geräusche, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die die TA Lärm gilt, die im Einwirkungsbereich festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Für die im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Gebiete gelten somit folgende Immissionsrichtwerte:

- für die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Altes Gaswerk Mariendorf* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe a) TA Lärm

tags und nachts	70 dB(A)
-----------------	----------

- für die als Gewerbegebiet im B-Plan 7-80 ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Im Marienpark* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe b) TA Lärm

tags	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)

- für die im allgemeine Wohngebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Holenbrunner Weg, Bischofsgrüner Weg, Bernecker Weg* und *Frey Müllerweg* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe e) TA Lärm

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Die auf die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich (im Sinn der Ziffer 2.2 der TA Lärm) der geplanten Anlage einwirkenden Geräuschimmissionen durch bereits bestehende Anlagen (Vorbelastung) sind nicht vollständig bekannt. Nach TA Lärm Nummer 3.2.1 Abs. 2 darf die Genehmigung einer Anlage jedoch nicht versagt werden, wenn der von dieser Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

An den nächstgelegenen Gebäuden im Einwirkungsbereich der Anlage wären somit Beurteilungspegel von

- tags 64 dB(A) im Industriegebiet
- tags 59 dB(A) und nachts 44 dB(A) im Gewerbegebiet
- tags 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) im Mischgebiet
- tags 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet

einzuhalten.

Für den Fall des Betriebes der NEA im Notstrombetrieb sind die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.3 für seltene Ereignisse nach 7.2 TA Lärm einzuhalten. Demnach betragen bei seltenen Ereignissen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis g

- tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A)

5 PRÜFUNG DER ERMITTELTEN GERÄUSCHIMMISSIONEN

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm „Rechenzentrum im Marienpark Berlin (Baufeld 50)“ der GICON GmbH (Berichtsnr.: M220354-01 vom 23.10.2023) wurden die zwei Szenarien

- Regelbetrieb / Testbetrieb für 1 h (07:00 – 08:00)
- Notstromversorgung

für den Betrieb der Notstromdieselmotorenanlagen (NEA) ermittelt und bewertet.

Es wurden in der Schallprognose nicht nur die Schallquellen der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen NEA (Antragsgegenstand) betrachtet, sondern auch die Schallquellen der nach Baurecht genehmigungsbedürftigen Rechenzentrums (RZ) mit Umspannwerk und Sicherheitszentrale. Hierbei wurden auch alle Geräuschquellen des RZ, wie Parkplätze, Rangiergeräusche Anlagenfahrten etc. prognostisch berücksichtigt. Demnach wurde eine kumulierende Zusatzbelastung ermittelt.

Am 01.03.2024 wurden von der GICON GmbH per E-Mail die Ergebnistabellen aus dem Ausbreitungsberechnungsprogramm für die Zusatzbelastung der NEA für beide o.g. Szenarien ohne das Rechenzentrum übermittelt. Hieraus geht hervor, dass die Pegel des RZ keinen relevanten Einfluss auf die Gesamt-Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten haben (Differenz der Pegel +/- 1 dB(A)). Aus diesem Grund kann im Folgenden für die Zusatzbelastung durch die NEA der o. g. kumulierende Zusatzbelastung gleichgestellt werden.

Die NEA werden innerhalb von vier Gebäuden (A, B, C, D) aufgestellt, die ein Bauschalldämmmaß von $R'w \geq 45$ dB(A) (Fassade) und $R'w \geq 47$ (Dach) aufweisen sollen. Weitere schalldämmende Maßnahmen werden durch Schallschutzlamellen in den Lammellenfasaden eingeplant.

Die technische Gebäudeausrüstung der NEA-Anlage beinhaltet Abluftventilatoren, Abgaskamine und Rückkühler auf dem Dach der NEA-Gebäude. Der Anlagenverkehr für den Betrieb der NEA wurde ebenfalls berücksichtigt.

Als technische Gebäudeausrüstung des Rechenzentrums kommen Rückkühler, Kältemaschinen etc. zum Einsatz.

Auch wurden Lüftungsöffnungen, Ventilatoren, Rückkühler etc. des Umspannwerkes und der Sicherheitszentrale prognostisch berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung von schallmindernden Maßnahmen wurden im o. g. Bericht der GICON GmbH die Schalleistungspegel der o. g. Anlagenbestandteile und des Betriebes der NEA und des RZ hergeleitet und der Immissionsprognose zu Grunde gelegt.

Entsprechend der o. g. Schallimmissionsprognose sind für den Regelbetrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das neue Rechenzentrum, Umspannwerk und Sicherheitszentrale an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage zur Tageszeit Geräuschimmissionen zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) um 6 dB(A) unterschreiten.

Zur Nachtzeit wird der Regelbetrieb (regelmäßiger Testbetrieb) nicht durchgeführt. Durch den Betrieb des baurechtlich genehmigungsbedürftigen Rechenzentrums werden die IRW an den maßgeblichen Immissionsorten um mind. 6 dB(A) unterschritten.

Da der strengere IRW für die Nachtzeit einzuhalten ist, wurden folglich für den Betrieb zur Notstromversorgung in der Tageszeit Beurteilungspegel ermittelt, die weit unter den IRW für seltene Ereignisse nach Ziffer 6.3 TA Lärm liegen.

Die für die Notstromversorgung berechneten Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für „Seltene Ereignisse“ bzw. für die jeweilige Gebietseinstufung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte während der Tageszeit um mindestens 9 dB(A) bzw. halten diese während der Nachtzeit ein. Am maßgeblichen Immissionsort *Bernecker Weg 1* wird im WA ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) in der Nacht bei Notstromversorgung und Betrieb des Rechenzentrums prognostiziert. Demnach werden hier die IRW für die Nachtzeit für seltene Ereignisse durch den Betrieb der Anlagen ausgeschöpft. Bei den weiteren maßgeblichen Immissionsorten in diesem WA werden bei einem Betrieb der NEA Beurteilungspegel von 49 dB(A) – 54 dB(A) ermittelt.

An allen anderen Immissionsorten im Gewerbegebiet sowie der Misch- und Wohngebiete werden die IRW für seltene Ereignisse um mind. 7 dB(A) (Ringstraße (WA)) unterschritten.

Voraussetzung für die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel ist, dass die vom Schallgutachter den Berechnungen zugrunde gelegten bzw. vorgegebenen Schalleistungspegel der einzelnen Lärmquellen sowie der schallabstrahlenden Flächen eingehalten und die schallmindernden Maßnahmen realisiert werden.

Prüfung der Vorbelastung

Auf dem Areal des alten Gaswerkes bzw. des Marienparks befindet sich im südöstlichen Bereich bereits eine nach BImSchG genehmigte Anlage mit 32 NEA zur Notstromversorgung eines Rechenzentrums der NTT GmbH.

Es wird davon ausgegangen, dass bei Stromausfall in dem gesamten Gebiet um und auf dem Marienpark auch die NEA der NTT GmbH in Betrieb gehen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die Anlage der NTT GmbH eine relevante Vorbelastung während des Szenarios „Notbetrieb bei Stromausfall“ an den maßgeblichen Immissionsorten der hier beantragten Anlage der BMDF darstellt.

Die Immissionsorte westlich der geplanten Anlage der BMDF liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich des bereits genehmigten NEA der NTT GmbH. Am Bischofsgrüner Weg 111 im WA werden durch diese Anlage 45 dB(A) in der Nachtzeit ermittelt und somit 10 dB(A) unter dem für seltene Ereignisse zulässigen Nachtwert von 55 dB(A).

An den östlich gelegenen maßgeblichen Immissionsorten zwischen NTT Anlage und der hier beantragten BMDF-Anlage „Im Marienpark 3“ und „Altes Gaswerk Marienpark Nr. 25“ werden durch die NTT-Anlage nachts 55 und 50 dB(A) hervorgerufen. In diesem Fall, gilt für die gewerbliche Nutzung (Büronutzung u.a.) ein Immissionsrichtwert von 65 dB(A) in der Tagzeit gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm im Zusammenhang mit den LAI-Auslegungshinweisen zur TA Lärm Hinweisen (Stand 24.02.2023). Da die BMDF-Anlage hier 47 dB(A) und 43 dB(A) in der Nachtzeit bei Stromausfall hervorrufen, ist auch hier mit einer Einhaltung des IRW von 65 dB(A) durch beide Anlagen einzuhalten. Folglich wird der Gesamtbeurteilungspegel von max. 65 unterschritten. Der ermittelte Beurteilungspegel durch beide Anlagen beträgt 56 dB(A).

Tieffrequente Geräusche

Bei der Überprüfung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680, wurde festgestellt, dass diese nicht zu erwarten sind, wenn schallmindernde Maßnahmen an den Abgaskaminen umgesetzt werden. Folgende Mindestanforderung an die Schalldämpfer für die Abgaskamine der Notstromdieselmotorenanlagen müssen eingehalten werden:

Frequenz in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Einfügungs- dämpfung D _e in dB	2,9	9,6	26,2	27	39,6	37,2	44,5

Anlage I

zu I C 430-13768

Firma: BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn

Es sollen folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

1 NEBENBESTIMMUNGEN

(Nummerierungsformat bitte beibehalten, da so in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen)

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen können.

1.1.2 Der Regelbetrieb ist max. für eine Stunde je NEA mit Beginn ab 07.00 Uhr und Beendigung bis 20:00 Uhr außerhalb der Ruhezeiten an Werktagen (Montag bis Samstag) im monatlichen Turnus zulässig.

1.1.3 Zur Minderung der Geräuschemissionen der Anlage sind folgende schallmindernde Maßnahmen zu realisieren:

- die im vorliegenden Schallimmissionsschutz-Gutachten „Rechenzentrum im Marienpark Berlin (Baufeld 50)“ der GICON GmbH (Berichtsnr.: M220354-01 vom 23.10.2023) vorgegebenen Schalleistungspegel der schallrelevanten Anlagenkomponenten und Bauteile sowie die vorgegebenen Schalldämmmaße sind mindestens einzuhalten.
- schwingungsentkoppelte Aufstellung der Anlagen und Aggregate zur Vermeidung von Körperschallübertragungen
- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass tieffrequente Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage vermieden werden. Dazu sind folgende Mindestanforderung an die Schalldämpfer für die Abgaskamine der Notstromdieselmotorenanlagen einzuhalten:

Frequenz in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Einfügungs-dämpfung D _e in dB	2,9	9,6	26,2	27	39,6	37,2	44,5

- Die Aufstellung der Dieselmotoren soll innerhalb der Gebäude (A-D) erfolgen. Die Gebäude müssen ein Bauschalldämmmaß R'_w ≥ 45 dB(A) (Fassade) und R'_w ≥ 47 (Dach) aufweisen.
- Der Einbau von ausreichend dimensionierten, auf das Frequenzspektrum abgestimmten Schalldämpfern in die Abgaskanäle sowie in den Zu- und Abluftöffnungen
- Einbau von Schallschutzlamellen in den Lammellenfassaden der Gebäude
- Beim Betrieb der Anlagen sind die Türen und Tore geschlossen zu halten.
- Zur Bauabnahme sind Angaben der eingebauten Schalldämpfer in die Abgaskamine, der Zu- und Ablufführung sowie der Schalldämmmaß der Gebäude vorzulegen.
- Ferner ist der Einbau der Schalldämpfer durch den Bauleiter schriftlich zu dokumentieren (evtl. mit Bildern) und zu bestätigen.

1.1.4 Für den tagsüber zugelassenen Regelbetrieb dürfen die Geräuschemissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. 2.3 TA Lärm) im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

- für die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Altes Gaswerk Mariendorf* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe a) TA Lärm
tags 60 dB(A)
- für die als Gewerbegebiet im B-Plan 7-80 ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Im Marienpark* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe b) TA Lärm
tags 55 dB(A)
- für die im allgemeine Wohngebiet ausgewiesenen Flächen der Grundstücke *Holenbrunner Weg, Bischofsgrüner Weg, Bernecker Weg* und *Freimüllerweg* entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe e) TA Lärm
tags 49 dB(A)

Für den Betrieb zur der Notstromversorgung dürfen die Geräuschemissionen der Anlage (Zusatzbelastung) an den o. g. maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Beurteilungspegel für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm gemäß Nr. 6.3 TA Lärm nicht überschreiten:

tags 64 dB(A)
nachts 55 dB(A)

1.1.5 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im Regelbetrieb (nur Tagsüber) die der jeweiligen Gebietseinordnung entsprechenden Immissionsrichtwerte nach 6.1. TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Während des Betriebes der Anlage dürfen die einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach 6.1. TA Lärm der jeweiligen Gebietseinordnung entsprechenden Immissionsrichtwerte entsprechend Nr. 6.3 der TA Lärm

in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A),

in Wohn- und Mischgebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

1.1.6 Der Nachweis der Einhaltung dieser Auflagen durch Ermittlung der tatsächlich von der Anlage verursachten Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben ist, ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten. Messort und Umfang der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

1.1.7 Nach Fertigstellung der Anlage soll frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und spätestens nach 6 Monaten eine Immissionsmessung aller geräuschverursachenden Anlagen im maximalen Leistungsfall für die Nachtzeit durch eine nach § 29b BImSchG bekannte Messstelle, die bisher nicht im Verfahren beteiligt war, vorzunehmen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten. Messort und Umfang der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Anhand der Immissionsmessung ist nachzuweisen, dass die o.g. Auflagen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage während der Nachtzeit eingehalten werden.

Anlage II

zu I C 430-13768

Firma: BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Straße 15, 65760 Eschborn

Die Nebenbestimmungen in Anlage I werden folgendermaßen begründet:

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT vom 08 Juni 2017 B5).

Für den Betrieb zur Notstromversorgung, welche einem Notbetrieb im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm nahe kommt, werden für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet und im Gewerbegebiet die geltenden Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach Ziffer 6.3 TA Lärm zugelassen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte im allgemeinen Wohngebiet werden für den Regelbetrieb gemäß Schallimmissionsprognose 6 dB(A) unter dem nach Ziffer 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwert gemäß Irrelevanzkriterium nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm festgeschrieben.

Unter der Voraussetzung, dass im Regelbetrieb die Notstromdieselmotorenanlage mit allen 48 (12 NEA x 4 Bauteile A – D) Aggregaten gleichzeitig im Testbetrieb für eine Stunde während der Tageszeit (Werktags 7.00 Uhr – 20.00 Uhr und folglich außerhalb der Ruhezeiten) betrieben wird, sind zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage im GI und GE Beurteilungspegel zu erwarten, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB(A) unterschreiten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, für die Anlage im Regelbetrieb Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte im GE und GI zur Tageszeit zuzulassen, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte am Tage unter dem Aspekt des Irrelevanzkriteriums nur um 6 dB(A) unterschreiten. Im Interesse der Vorsorge werden für den Regelbetrieb (Zusatzbelastung) deshalb an den maßgeblichen Immissionsorten im Industrie- und Gewerbegebiet im Einwirkungsbereich der Anlage Beurteilungspegel zur Tageszeit festgesetzt, die die entsprechend der baulichen Nutzung geltenden Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und 65 dB(A) um 10 dB(A) unterschreiten.

Dr. Hofele

2. I C 4 zK ✓[RK 11.03.2024](#)
3. W.V. zur Abnahme

I. A.

Von: Heberl, Sabine <Sabine.Heberl@ba-ts.berlin.de>
Gesendet: Dienstag, 26. März 2024 11:56
An: Kopenhagen, Michael
Betreff: AW: I C 202-13768 - Im Marienpark 55 (GeschZ. 360-2024-406-BWA 20)

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Kopenhagen,

zu Ihrer u. g. Bitte um Stellungnahme zur "Errichtung und Betrieb einer Netz-Ersatzanlage" teile ich Ihnen mit:

Seitens der Bauaufsicht haben wir gegen das Vorhaben keine Einwände. Der FB Stadtplanung und die Untere Denkmalschutzbehörde wurden im Verfahren beteiligt und erheben ebenfalls keine Einwände.

Hinweis: Der Neubau des Rechenzentrums (einschließlich der Errichtung der Netz-Ersatzanlage im Gebäudeinneren) wurde bei uns als Sonderbau ordnungsgemäß beantragt und befindet sich aktuell in der Bearbeitung.

Bitte entschuldigen Sie die einfache E-Mail-Form wegen interner PC-technischer Probleme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Heberl
Bauaufsicht / BWA 20

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abt. Stadtentwicklung und Bauen John-F.
Kennedy-Platz
10820 Berlin
Raum 3015
Tel.: 030-90277-6269

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz
Umwelt- und Naturschutzamt

BERLIN



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Umwelt- und Naturschutzamt, 10820 Berlin (nur Postanschrift)

SenMVKU
I C 202(V)
Herr Kopenhagen
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Stellenzeichen/GZ:

Um1 W-0038401-0

Bearbeiter/in:

Herr Timm-Kessler

Dienstgebäude

Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Zimmer: 370

Postanschrift:

10820 Berlin

Telefon (030) 90277 - 6874

Telefax (030) 90277 - 7386

E-Mail: tim-kessler@ba-ts.berlin.de

Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Datum: 22.03.2024

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 09.02.2024

Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW nach Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Im Marienpark 55, 12105 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Kopenhagen,

die vorliegende seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes Tempelhof-Schöneberg den Antragsunterlagen wurden eingehend geprüft und bewertet. Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte folgende Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen.

Wassergefährdende Stoffe

Die Abfüllflächen zur Betankung der Lagertanks benötigen keine Rückhalteeinrichtungen, da Netzersatzanlagen rechtlich Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt sind. Die Befüllung darf jedoch nur mit hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschauchsystem erfolgen und dafür eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden.

Zur abschließenden und ordnungsgemäßen Anzeige aller AwSV-relevanter Anlagen bedarf es der Vorlage der jeweiligen mängelfreien Sachverständigenprüfberichte vor Inbetriebnahme.

Bodenschutz/Altlasten

Das Grundstück Im Marienpark 55 wird im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin (BBK) unter der alten Adressbezeichnung Lankwitzer Straße 48 mit der Nr. 272 als Altlast geführt. Zwischen dem Bezirk und dem Grundstückseigentümer wurde ein öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag geschlossen der die Verfahrensweise zum Umgang mit Bodenbelastungen, insbesondere bei Bauvorhaben, regelt. Demnach ist der bestehende Erkundungs- und Sanierungsbedarf vorhabenbezogen zu prüfen und festzulegen. Für das Bauvorhaben ergeben sich folgende Anforderungen:

Verkehrsverbindungen:

Bus 184 Rathaus Tempelhof oder Bus 140, M46, 246 bis Alt-Tempelhof
U6 – Alt-Tempelhof oder Kaiserin-Augusta-Straße; S-Bahn Tempelhof

1. Im Bereich der ehemaligen Klärbecken, Bauteil C des beantragten Vorhabens, wird aufgrund von nachgewiesenen Belastungen im Boden und im Grundwasser eine Maßnahme zum Bodenaustausch durchgeführt, Sanierungsplanung FUGRO vom 29.11.23. Die beantragten die für den Sanierungsbereich beantragten Erdbauarbeiten, Lageplan 12, dürfen erst nach Abschluss und Abnahme der Sanierungsmaßnahmen begonnen werden.
2. Mit der Herrichtung der Betankungsplätze, der Errichtung von 16 unterirdischen 100 m³ Lagerbehältern sowie der Verlegung von Leitungen wird ein umfänglicher lokaler Bodenaushub verbunden sein. Aufgrund der dokumentierten Vornutzung und vorliegender Ergebnisse von Bodenuntersuchungen kann in den Bereichen, für die ein Erdaushub vorgesehen ist flächendeckend mit Bodenbelastungen, insbesondere PAK und Schwermetalle, gerechnet werden. Vor Beginn der Maßnahmen ist mit dem Um-welt- und Naturschutzamt ein Konzept zur Untersuchungen der Verdachtsflächen ab-zustimmen und umzusetzen. Anfallender Bodenaushub ist sachgerecht zu behandeln, zu deklarieren und zu entsorgen.

Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde im Bereich der geplanten Maßnahme zur Bodensanierung ein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Bewertungen und Abstimmungen wurden zwischen Bauherr und Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung vom 05.11.2023 sowie mit Nachtrag vom 22.01.2024 geregelt. Zur Kompensation und Aufnahme von Individuen wurde entlang der Grenze des Vorhabengebietes ein ca. 3000 m² großes Zauneidechsenersatzhabitat angelegt. Die Fläche ist dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten 16 Erdtanks. Im Rahmen der Baumaßnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Habitatsflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzmaßnahmen sind durch eine „ökologische Baubegleitung“ (ÖBB) zu begleiten. Verfahrensweise und Schutzmaßnahmen sind vorab mit dem Um-welt- und Naturschutzamt abzustimmen.

Wie in dem Ergebnisbericht „Faunistische und floristische Kartierungen“ vom 20.12.2023 zu entnehmen, wurde der Neuntöter nachgewiesen. Diese Art ist nach BNatSchG und Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 besonders geschützt. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das nachgewiesene Brutrevier, sofern es nicht erhalten bleiben kann. Dies ist durch die Anlage von z.B. Gestrüppwällen und Reisighaufen zu ersetzen. Maßnahmen sind mit der ÖBB und dem Umwelt- und Naturschutzamt abzustimmen.

Bei Rückfragen zu den Punkten Bodenschutz/Altlasten sowie Natur- und Artenschutz steht Ihnen Herr Sydow unter der Rufnummer 030 / 90277-7262 bzw. michael.sydow@ba-ts.berlin.de zur Verfügung

Mit freundliche Grüßen
im Auftrag

Timm-Kessler

Bitte senden Sie diese Eingangsbestätigung auch dann schnellstmöglich zurück, wenn Sie nicht sofort eine detaillierte Prüfung vornehmen können.

Den Bogen füllen Sie am besten direkt in Word aus und versenden ihn per E-Mail an die angegebene Adresse.

Absender

SenMVKU
II D 42
Frau Dürr
Stephanie.duerr@senmvku.berlin.de

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
-I C 202-13768-
E-Mail:
michael.kopenhagen@senumvk.berlin.de
Telefaxnummer 9025 2101

Datum: 27.02.2024

Eingangsbestätigung/Kurzstellungnahme

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Leistung von 284 MW, bestehend aus 40 (+ 8 redundanten) Verbrennungsmotoranlagen à 7,1 MW

Antragstellerin: BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co. KG

Ihr Stellungnahmeersuchen vom 09.02.2024 ist eingegangen und wird hier bearbeitet von:

Name, Rufnummer, E-Mail-Adresse

Stephanie Dürr, 9025-2177, stephanie.duerr@senmvku.berlin.de

Die vorläufige Prüfung der Antragsunterlagen hat Folgendes ergeben:

- Meine Zuständigkeit ist durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.
- Die Unterlagen sind für die Prüfung im Rahmen meiner Zuständigkeit ausreichend.
- Folgende Unterlagen werden zusätzlich benötigt:

- Ich habe diese Unterlagen vom Antragsteller direkt angefordert.
- Ich habe den Antragsteller gebeten, Ihnen diese Unterlagen ebenfalls zuzusenden.

Bezüglich des beantragten Vorhabens ...

- bestehen aus meiner Sicht keine Forderungen, ich werde deshalb keine weitergehende Stellungnahme abgeben.
- ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Meine Stellungnahme...
 - werde ich fristgerecht übersenden.
 - wird nicht vor dem **bitte Datum wählen** fertigzustellen sein. Ich bitte um Fristverlängerung.
- habe ich folgende grundsätzliche Bedenken:

Sonstiges, Bemerkungen:

Aus Sicht der SenMVKU Referat II D besteht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Genehmigungsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Netzersatzanlagen. Diese werden in Baukörpern errichtet, die nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind sondern gesondert beim Bauordnungsamt beantragt wurden. Damit fällt auch die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser nicht in dieses Genehmigungsverfahren, sondern ist separat bei der Gruppe II D 2 zu beantragen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Bauarbeiten Grundwasserbenutzungen erforderlich werden, sind diese separat bei der Gruppe II D 3 zu beantragen.

Im Auftrag